



Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
Matthias Jaggi
3003 Bern

Eschlikon, 5. April 2018

**Vernehmlassung zu folgenden Teilrevisionen:
Kernenergieverordnung, Kernenergiehaftpflichtverordnung,
Ausserbetriebnahmeverordnung, Gefährdungsannahmeverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns als Kantonalpartei zu diesen Teilrevisionen vernehmen zu lassen. Der Kanton Thurgau zählt über seine 100%-ige EKT-Beteiligung mit einem Besitzanteil von 12.25% zu den «Axpo-Kantonen».

Eigentum verpflichtet: Der Kanton Thurgau trägt neben dem wirtschaftlichen Risiko wie einige andere Schweizer Kantone auch vor allem Mitverantwortung dafür, Schaden von seiner eigenen Bevölkerung und jener der Nachbarn im In- und Ausland fernzuhalten. Das gilt natürlich auch für alle Institutionen, die im Bereich der atomaren Sicherheit tätig sind. Nicht zuletzt unsere Landesregierung, in deren Auftrag Sie, Frau Bundesrätin, diese Vernehmlassung durchführen.

Bemerkung aus Thurgauer Sicht

Der Kanton Thurgau unterstützt den geordneten, schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie, den der Bundesrat im Mai 2011 nach der Atomkatastrophe in Fukushima beschlossen hat. Dieses Ziel will er schrittweise erreichen.

Die dank der von Ihnen vorgestellten Revision ermöglichte längere Laufzeit der Atomkraftwerke läuft den Bestrebungen des Kantons Thurgau diametral zuwider. Er sabotiert so den vorgesehenen geordneten und schrittweisen Umstieg auf erneuerbare Energien, über den das Schweizer Volk im Mai 2017 mit deutlichen 58% zugestimmt hat. Damit verbunden ist die laufend steigende Gefährdung der Bevölkerung durch die veralteten Schweizer AKW.

Allgemeine Bemerkungen

Die zur Diskussion stehende Revisionen der verschiedenen Verordnungen betreffen in fast allen Punkten den Inhalt eines laufenden Verfahrens privater Beznau-Anwohnenden gegen das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI. In diesem Verfahren werden diese unterstützt von verschiedenen Umweltorganisationen. Würde die Revision wie geplant umgesetzt, stärkte dies den Parteistandpunkt des ENSI und würde zu einer massiven Abschwächung des Schutzes gegen nukleare Risiken führen. Wir bitten Sie darum, zumindest das Urteil der Gerichte in diesem hängigen Fall abzuwarten.



Im Detail sind wir aus folgenden Gründen gegen diese Revision:

Demokratiepolitisch unredlich

Die Revision führt zu tieferen Sicherheitsanforderungen an die Schweizer Atomkraftwerke. Die neuen Grenzwerte können von den Schweizer Reaktoren noch über Jahrzehnte eingehalten werden, ohne dass nennenswerte Investitionen in die Sicherheit getätigt werden müssten. Diese faktische Laufzeitverlängerung steht im klaren Widerspruch zur von der Bevölkerung breit getragenen «Energiestrategie 2050». Der Volksentscheid wird als ein Ja zum Weiterbetrieb der alten Atomkraftwerke interpretiert, aber nur im Rahmen der aktuell geltenden Regeln für die nukleare Sicherheit. Es ist demokratiepolitisch unredlich, nach der Volksabstimmung die Sicherheitsregeln zu ändern.

Rechtsstaatlich fragwürdig

Die Revision ist auch rechtsstaatlich fragwürdig, weil sie in ein beim Bundesverwaltungsgericht hängiges Verfahren eingreift. Der Bundesrat insinuiert, die heutige Rechtslage sei unklar, wobei dies genau der Streitpunkt im Verfahren ist. Der Bundesrat ergreift damit ohne sachlichen Grund einseitig Partei für die Interessen der AKW-Betreiber. Er nimmt damit in Kauf, den Bevölkerungsschutz gegen nukleare Risiken massiv abzuschwächen. Dazu unterbindet er eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Atomaufsicht, die vom Bundesgericht für die Erfüllung der grundrechtlichen Schutzaufträge als zentral beurteilt wurde.

Aushöhlung der Kriterien zur Ausserbetriebnahme von AKW

Die Revision schränkt den Anwendungsbereich der sogenannten Ausserbetriebnahme-Kriterien im Kernenergierecht in mehreren Punkten massiv ein. Damit werden zentrale Lehren aus dem GAU von Fukushima missachtet und entsprechende Bestimmungen aus den heutigen Verordnungen entfernt. Wir sehen darin eine unverantwortbare Aushöhlung der Sicherheitsbestimmungen.

Um den Faktor 100 höhere Grenzwerte

Die Revision erhöht die zulässige radioaktive Dosis bei häufigen und seltenen Störfällen um den Faktor 100. In einem Störfall wäre die Bevölkerung damit einem unzumutbaren Strahlenrisiko ausgesetzt.

Naturereignis-Risiken werden ausgeklammert

Die Revision erlaubt es den AKW-Betreibern, die Auswirkungen besonders seltener Naturereignisse gar nicht mehr zu überprüfen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und die Sicherheitsbestimmungen für bestehende Atomkraftwerke nicht abzuschwächen.

Freundliche Grüsse

Kurt Egger
Präsident GRÜNE Kanton Thurgau, Kantonsrat